

**Änderung der Hauptsatzung durch Änderungssatzung zur Regelung der Film- und
Tonaufnahmen durch die Gemeinde mit dem Ziel der Veröffentlichung sowie der
Regelung der digitalen Sitzungsteilnahme**

sowie Klarstellung bestehender Satzungsregelungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.09.2004 beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 24.09.2024; zuletzt geändert am 17.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 werden folgende §§ 3a, 3b und 3c eingefügt:

§ 3a

Digitale Sitzungsteilnahme

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse können mit Ausnahme des Vorsitzenden mit ihrer Zustimmung an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen (digitale Sitzungsteilnahme). Bei nichtöffentlichen Sitzungen kann, abweichend von Satz 1, auch der Vorsitzende durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.
- (2) Die digitale Sitzungsteilnahme kann in begründeten Einzelfällen ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere möglich, bei Sitzungen
 - in denen über Personalangelegenheiten entschieden wird, die wegen ihrer besonderen Tragweite oder Sensibilität von besonderer Bedeutung sind;
 - in denen über Verfügungen über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, entschieden wird;
 - in denen die Haushaltssatzung beschlossen wird;
 - in denen über gewichtige Änderungen oder den Erlass von bedeutenden Satzungen entschieden wird.

Die Entscheidung darüber, ob einer der oben genannten Ausschlussgründe vorliegt, trifft der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung. In der ersten Sitzung gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 GemO ist eine digitale Sitzungsteilnahme nicht möglich.

§ 3b

Digitale Sitzungsteilnahme sofern die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte

(1) Mitglieder des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse einschließlich des Vorsitzenden können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

§ 3c

Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung

(1) In öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Gemeinde oder einem von ihr hierfür beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Im Übrigen sind Film- und Tonaufnahmen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder einwilligen.

2. § 8 (2) (Technischer, Bau- und Umweltausschuss) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten einschließlich Honorar- und Nebenkosten von nicht mehr als 30.000,- EUR im Einzelfall.

3. § 9 (2) (Tourismusausschuss) Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines touristischen Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten einschließlich Honorar- und Nebenkosten von nicht mehr als 30.000,- EUR im Einzelfall.

4. Nach § 14 wird folgender § 15 neu eingefügt. Der bisherige §15 (Inkrafttreten) wird zu §16.

§ 15

Beträge Wertgrenzen

Bei den in der Satzung genannten Beträgen handelt es sich um Beträge einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Todtmoos, den 16.09.2026

Marcel Schneider
Bürgermeister